

**„Wir fördern euch! (wifey) –
Förderverein für das Evangelische Gymnasium Kleinmachnow e.V.**

Vereinsatzung

Inhalt

- § 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr**
- § 2 Ziel und Zweck, Aufgaben, Gemeinnützigkeit**
- § 3 Mitgliedschaft**
- § 4 Mitgliedsbeiträge**
- § 5 Organe des Vereins**
- § 6 Die Mitgliederversammlung**
- § 7 Der Vorstand**
- § 8 Kassenprüfer/innen**
- § 9 Satzungsänderungen**
- § 10 Auflösung des Vereins**
- § 11 Gesetzliche Bestimmungen, Gerichtsstand**
- § 12 Salvatorische Klausel**

Präambel

Alle bisherigen Satzungen des Vereins werden durch diese Neufassung ersetzt. Sie tritt mit dem Tag der Beschlussfassung am 21.11.2018 in Kraft.

§ 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr

(1)

Der Verein trägt den Namen „Wir fördern euch! (wifey) – Förderverein für das Evangelische Gymnasium Kleinmachnow e.V.“ und ist im Vereinsregister des Amtsgerichts Potsdam unter der Nummer VR 7270 P eingetragen. Die offizielle Abkürzung lautet wifey e. V.

(2)

Der Verein hat seinen Sitz in Kleinmachnow.

(3)

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Ziel und Zweck, Aufgaben, Gemeinnützigkeit

(1)

Die Hoffbauer gGmbH, Hermannswerder, Potsdam ist Träger des Evangelischen Gymnasiums Kleinmachnow. Der Zweck des Vereins ist die Förderung der Erziehung, der schulischen Ausbildung und vorbereitenden Berufsbildung, insbesondere die Förderung unterrichtlicher und außerunterrichtlicher Aktivitäten sowie die Beschaffung und Verwendung von Mitteln, die unmittelbar zur Förderung der Bildung an dem Evangelischen Gymnasium Kleinmachnow verwendet werden.

Der Zweck wird insbesondere erfüllt durch

a)

die ideelle und materielle Unterstützung des Evangelischen Gymnasiums Kleinmachnow;

b)

die Unterstützung von Vorhaben, die zur Erweiterung und Verbesserung der pädagogischen Arbeit des Evangelischen Gymnasiums Kleinmachnow beitragen;

c)

die Beschaffung und Erweiterung von Lehr-, Lern- und Anschauungsmaterial und von Ausstattungsgegenständen sowie deren Wartung und Pflege;

d)

die Förderung, Durchführung und Mitgestaltung von Schulveranstaltungen, Studien- und Bildungsfahrten, Schüleraustausch, Besuchsprogrammen, Projektunterricht, von Schul- und Sportfesten sowie von Arbeitsgemeinschaften;

e)

die Gewährung von Zuschüssen und Darlehen für Schülerinnen und Schüler in Notlagen, um die Teilnahme an schulischen Vorhaben zu ermöglichen;

f)

Fördermaßnahmen und Hilfen insbesondere für Schüler, die auf die Hilfe anderer angewiesen sind, einschließlich der Pflege des Integrationsgedankens;

g)

die Unterstützung bei der Gestaltung des Schulgeländes und der Schulräume einschließlich der Mithilfe bei der Durchführung von Renovierungsarbeiten;

h)

die Beschaffung von Auszeichnungen und Preisen für schulische Wettbewerbe;

i)

die Unterstützung der Öffentlichkeitsarbeit des Evangelischen Gymnasiums Kleinmachnow selbst;

j)

die Unterstützung einer engen Zusammenarbeit zwischen dem Evangelischen Gymnasium Kleinmachnow, den Evangelischen Kirchengemeinden Kleinmachnow, Teltow und Stahnsdorf, den Katholischen Pfarrämtern von Kleinmachnow und Teltow, der Hoffbauer gGmbH und der Hoffbauer Stiftung Hermannswerder;

k)

die Vermittlung und Förderung von Kontakten und Verbindungen zwischen Schülern, ehemaligen Schülern und Lehrern des Evangelischen Gymnasiums Kleinmachnow;

l)

die Unterstützung bei der Herausgabe einer Schülerzeitung an der Schule.

(2)

a)

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Er ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

b)

Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mittel zum Erreichen dieser Zwecke werden durch Mitgliedsbeiträge, Spenden und sonstige Einnahmen aufgebracht. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

Die Mitglieder des Vereins erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

c)

Die Mitglieder des Vorstandes üben ihre Tätigkeit ehrenamtlich aus, ebenso die weiteren Mitglieder des Vereins.

Auf Beschluss des Vorstandes können Vorstandsmitglieder und Vereinsmitglieder eine angemessene Aufwandspauschale bis zur Höhe der Ehrenamtspauschale des § 3 Nr. 26a EStG erhalten.

§ 3 Mitgliedschaft

(1)

Mitglieder des Vereins können natürliche oder juristische Personen oder Personenvereinigungen werden, die seine Ziele unterstützen.

Auf Vorschlag des Vorstandes kann die Mitgliederversammlung Ehrenmitglieder ernennen.

(2)

Die Mitgliedschaft im Verein wird erworben durch einen schriftlichen Aufnahmeantrag gegenüber dem Vorstand. Sie gilt zum Tag des Beitritts, sofern der Vorstand nicht binnen 4 Wochen widerspricht oder die Entscheidung über den Beitritt der nächsten Mitgliederversammlung überträgt.

Bei beschränkt Geschäftsfähigen, insbesondere Minderjährigen, ist der Antrag auch von dem gesetzlichen Vertreter zu unterschreiben; dieser verpflichtet sich damit zur Zahlung der Mitgliedsbeiträge des beschränkt Geschäftsfähigen.

Der Vorstand entscheidet über den Aufnahmeantrag nach freiem Ermessen. Bei Ablehnung des Antrages ist er nicht verpflichtet, dem Antragsteller die Gründe mitzuteilen.

(3)

Die Mitgliedschaft endet durch

a)

Austritt, der vom Mitglied schriftlich gegenüber dem Vorstand erklärt werden kann; bei beschränkt Geschäftsfähigen, insbesondere Minderjährigen, ist die Austrittserklärung auch von dem gesetzlichen Vertreter zu unterschreiben.

Der Austritt kann ohne Einhaltung einer Frist zum Ende eines Geschäftsjahres erklärt werden;

b)

Tod des Mitglieds oder Auflösung der juristischen Person oder Beendigung der Rechtsfähigkeit;

c)

Streichung aus der Mitgliederliste; ein Mitglied kann durch Beschluss des Vorstandes von der Mitgliederliste gestrichen werden, wenn das Mitglied mit der Zahlung von mehr als einem Jahresbeitrag im Rückstand ist; der Ausschluss soll dem Mitglied mitgeteilt werden;

d)

Ausschluss aus wichtigem Grund. Darüber entscheidet der Vorstand durch Beschluss. Ein wichtiger Grund liegt insbesondere dann vor, wenn ein Mitglied einen schweren Verstoß gegen den Zweck des Vereins begeht oder dessen Ansehen schädigt. Vor einer Entscheidung des Vorstandes ist der/dem Betroffenen Gelegenheit zur mündlichen oder schriftlichen Stellungnahme zu geben. Der Beschluss des Vorstandes ist mit einer Begründung versehen dem Mitglied schriftlich mitzuteilen. Gegen diese Entscheidung dann die/der Ausgeschlossene beim Vorstand binnen eines Monats nach Empfang der Mitteilung schriftlich Widerspruch einlegen. Die nächste Mitgliederversammlung entscheidet dann über den Ausschluss.

§ 4 Mitgliedsbeiträge

(1)

Von den Mitgliedern werden Mitgliedsbeiträge erhoben. Näheres regelt die von der Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen zu beschließende Beitragsordnung;

(2)

Zur Finanzierung besonderer Vorhaben oder zur Beseitigung finanzieller Schwierigkeiten des Vereins können durch Beschluss der Mitgliederversammlung Umlagen erhoben werden.

(3)

Ehrenmitglieder sind von der Pflicht zur Zahlung von Beiträgen und Umlagen befreit.

(4)

Der Vorstand kann in geeigneten Fällen nach pflichtgemäßem Ermessen Beiträge und Umlagen ganz oder teilweise erlassen oder stunden.

§ 5 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind die Mitgliederversammlung und der Vorstand.

§ 6 Die Mitgliederversammlung

(1)

Oberstes Organ des Vereins ist die Mitgliederversammlung, die zumindest einmal jährlich am Sitz des Vereins oder in angrenzenden Gemeinden durchzuführen ist.

(2)

Die Mitgliederversammlung wird vom Vorstand unter Einhaltung einer Frist von zwei Wochen unter Angabe der Tagesordnung einberufen. Die Mitglieder erhalten die Einladung in Textform. Die Frist beginnt mit dem auf die Absendung des Einladungsschreibens folgenden Tag. Das Einladungsschreiben gilt dem Mitglied als zugegangen, wenn es an die letzte dem Verein vom Mitglied in Textform bekannt gegebene Kontaktadresse abgesandt worden ist.

(3)

Die Tagesordnung legt der Vorstand fest.

Jedes Mitglied kann bis spätestens eine Woche vor einer Mitgliederversammlung beim Vorstand schriftlich eine Ergänzung der Tagesordnung beantragen. Der Versammlungsleiter hat zu Beginn der Mitgliederversammlung die Ergänzung bekannt zu geben.

(4)

Werden auf einer Mitgliederversammlung Dringlichkeitsanträge gestellt, beschließt die Versammlung zunächst mit Zwei-Drittel-Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen über die Dringlichkeit. Bei Bestätigung der Dringlichkeit kann über den Antrag in der Versammlung beraten und beschlossen werden. Dringlichkeitsanträge auf Abänderung der Satzung sind nicht zulässig.

(5)

Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist vom Vorstand einzuberufen, wenn es der Vorstand beschließt oder wenn mindestens ein Viertel der Mitglieder dies schriftlich beantragt.

(6)

Die Mitgliederversammlung wird von der/dem Vorsitzenden oder einem anderen Mitglied des Vorstandes geleitet. Ist kein Vorstandsmitglied anwesend, bestimmt die Versammlung mit einfacher Mehrheit den Versammlungsleiter. Bei Wahlen kann die Versammlungsleitung für die Dauer des Wahlganges und der vorhergehenden Diskussion einem Vereinsmitglied übertragen werden.

(7)

Jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist beschlussfähig. Sie beschließt über Anträge mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen, soweit die Satzung nichts anderes bestimmt. Jedes Mitglied hat in der Mitgliederversammlung eine Stimme. Nicht volljährige Mitglieder sind durch eine gesetzliche Vertretung, die bei der Abstimmung persönlich anwesend sein muss, stimmberechtigt. Die Vertretung eines Mitglieds durch ein anderes ist mittels schriftlicher Vollmacht zulässig, jedoch kann ein Mitglied höchstens ein weiteres Mitglied vertreten.

(8)

Gewählt wird in offener Abstimmung. Wird von einem Viertel der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder die geheime Wahl verlangt, muss die Abstimmung geheim erfolgen.

(9)

Bei Wahlen gilt Folgendes: Hat im ersten Wahlgang keine der kandidierenden Personen die Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen erreicht, findet eine Stichwahl zwischen den beiden Personen statt, welche die höchsten Stimmzahlen erreicht haben. Gewählt ist dann die Person, welche die meisten Stimmen auf sich vereinigt.

(10)

Zu den Aufgaben der Mitgliederversammlung gehörende insbesondere:

- a) Entgegennahme der Berichte des Vorstandes und der Kassenprüfung;
- b) Entlastung des Vorstandes;
- c) Wahl und Abberufung der Mitglieder des Vorstandes;
- d) Wahl und Abberufung der Kassenprüfer/innen;
- e) Ernennung von Ehrenmitgliedern;
- f) Genehmigung des vom Vorstand aufgestellten Haushaltsplans;
- g) Festsetzung der Mitgliedsbeiträge / Beschlussfassung über die Beitragsordnung
- h) Beschlussfassung über den Widerspruch gegen einen Ausschließungsbeschluss des Vorstands;
- i) Beschlussfassung über die Änderung der Satzung und über die Auflösung des Vereins.

(11)

Über die Mitgliederversammlung und deren Beschlüsse ist ein Protokoll anzufertigen, das von der Protokollführung und der Versammlungsleitung zu unterzeichnen ist.

§ 7 Der Vorstand

(1)

Der Vorstand des Vereins im Sinne von § 26 BGB besteht aus dem Vorsitzenden, dem Stellvertretenden Vorsitzenden, dem Schriftführer und dem Schatzmeister.

(2)

Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich durch zwei Mitglieder des Vorstandes vertreten, von denen einer immer der Vorsitzende sein muss, im Verhinderungsfalle der Stellvertretende Vorsitzende. Der Vorstand darf für einzelne Aufgaben und Tätigkeitsbereiche, wie z. B. Kassenführung, Organisation von Veranstaltungen o. ä. Vollmacht erteilen.

(3)

Die Vertretungsmacht des Vorstandes ist in der Weise beschränkt, dass zu Rechtsgeschäften mit einem Geschäftswert über 10.000,- EUR die Zustimmung der Mitgliederversammlung erforderlich ist.

(4)

Die einzelnen Mitglieder des Vorstandes bleiben bis zur Neuwahl im Amt. Jedes Vorstandsmitglied ist einzeln zu wählen. Im Falle der Zustimmung aller stimmberechtigten Teilnehmer der Wahl kann eine Wahl für mehrere Mitglieder in einem Wahlgang erfolgen. Zu Vorstandsmitgliedern können nur Mitglieder des Vereins gewählt werden. Mit der Beendigung der Mitgliedschaft im Verein endet auch das Amt eines Vorstandsmitglieds. Scheidet ein Mitglied des Vorstandes während der Amtsperiode aus, so kann der Vorstand ein Ersatzmitglied bis zur nächsten Mitgliederversammlung benennen.

(5)

Dem Vorstand obliegt die Führung der laufenden Geschäfte einschließlich der Beschlussfassung über die Verwendung der Mittel. Er ist für alle Angelegenheiten des Vereins zuständig, soweit sie nicht durch die Satzung einem anderen Organ des Vereins übertragen sind. Er hat insbesondere folgende Aufgaben:

- a) Vorbereitung und Einberufung der Mitgliederversammlung sowie Aufstellung der Tagesordnung;
- b) Ausführung von Beschlüssen der Mitgliederversammlung;
- c) Vorbereitung des Haushaltsplans, Buchführung, Erstellung des Jahresberichts;
- d) Beschlussfassung über die Aufnahme und den Ausschluss von Mitgliedern.

(6)

Der Vorstand beschließt in Sitzungen, die vom Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung vom Stellvertretenden Vorsitzenden einberufen werden; die Tagesordnung braucht nicht angekündigt zu werden. Eine Einberufungsfrist von einer Woche soll eingehalten werden. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens zwei seiner Mitglieder anwesend sind. Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen gefasst. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden, bei dessen Abwesenheit die des Stellvertretenden Vorsitzenden.

In Vorstandssitzungen gefasste Beschlüsse sind zu protokollieren.

Beschlüsse können auch in Textform im Umlaufverfahren gefasst werden.

§ 8 Kassenprüfer/innen

Die Kasse und die Rechnungslegung des Vereins werden mindestens einmal im Jahr von wenigstens zwei Personen geprüft, die hierzu von der Mitgliederversammlung zu wählen sind. Die Amtsdauer umfasst die Prüfung von zwei Geschäftsjahren des Vereins. Diese Kassenprüfer/innen dürfen weder Mitglieder des Vorstandes noch Angestellte des Vereins sein. Sie sind zur umfassenden Prüfung der Kassen einschließlich des Belegwesens in sachlicher und rechnerischer Hinsicht berechtigt und verpflichtet. Sie erstatten in der dem Geschäftsjahr folgenden Mitgliederversammlung Bericht. Bei festgestellten Beanstandungen ist der Vorstand vor der Mitgliederversammlung zu unterrichten.

§ 9 Satzungsänderungen

(1)

Eine Satzungsänderung kann nur beschlossen werden, wenn sie bei der Einberufung zur Mitgliederversammlung als Tagesordnungspunkt gesondert aufgeführt ist.

(2)

Eine Satzungsänderung bedarf einer Zwei-Drittel-Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen.

(3)

Änderungen oder Ergänzungen der Satzung aufgrund einer Auflage des Finanzamtes oder des Registergerichts können vom Vorstand beschlossen werden. Sie sind auf der nächsten Mitgliederversammlung mitzuteilen.

§ 10 Auflösung des Vereins

(1)

Die Auflösung des Vereins kann nur von einer zu diesem Zweck einberufenen außerordentlichen Mitgliederversammlung mit Drei-Viertel-Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen beschlossen werden.

(2)

Falls die Mitgliederversammlung nichts anderes beschließt, sind der/die Vorsitzende und der/die Stellvertretende Vorsitzende gemeinsam vertretungsberechtigte Liquidatoren.

(3)

Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall der steuerbegünstigten Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an die Hoffbauer gGmbH, Hermannswerder mit der Verpflichtung, dies für das Evangelische Gymnasium Kleinmachnow zu verwenden. Andere gemeinnützige Verwendungen können von der Mitgliederversammlung, die die Aufhebung des Vereins beschließt, festgelegt werden.

(4)

Die vorstehenden Bestimmungen gelten entsprechend, wenn der Verein aus einem anderen Grund aufgelöst wird oder seine Rechtsfähigkeit verliert.

§ 11 Gesetzliche Bestimmungen, Gerichtsstand

(1)

Soweit in dieser Satzung nicht anders geregelt, gelten die Bestimmungen des Bürgerlichen Gesetzbuches über den rechtsfähigen Verein.

(2)

Gerichtsstand für alle sich aus dieser Satzung ergebenden Rechtsstreitigkeiten sowie Erfüllungsort ist Potsdam.

§ 12 Salvatorische Klausel

Sollten eine oder mehrere Bestimmungen dieser Satzung nichtig sein, so wird die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen davon nicht berührt. Vielmehr ist an Stelle der nichtigen Bestimmungen eine solche einzufügen, die dem Sinn und Zweck des Vereins und dem Wohl seiner Mitglieder gerecht wird.

Aufgestellt und beschlossen von der ordentlichen Mitgliederversammlung am 21.11.2018.